



[Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München](#)

An alle Gymnasien,  
Abendgymnasien  
und Kollegs in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
V.5 – BS5500 – 6b.3422

München, 23.04.2021  
Telefon: 089 2186 2900  
Name: Herr Scheller

**Abiturprüfung 2021;  
hier: Hinweise zur Organisation und Durchführung der Abiturprü-  
fungstage unter Pandemiebedingungen**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

das weiterhin dynamische Pandemiegeschehen und die notwendigen Anpassungen der Schutzmaßnahmen, die nun auch durch ein Bundesgesetz geregelt sind, haben neue Fragen in Bezug auf die Organisation und Durchführung der Abiturprüfungen aufgeworfen. Deshalb möchten wir Ihnen dazu im Folgenden einige Hinweise geben. Damit wollen wir Sie bei der Gestaltung der Abiturprüfungstage unterstützen, indem wir Ihnen einen verlässlichen Orientierungsrahmen geben und Ihre organisatorischen Handlungsspielräume – im Rahmen der gesundheitsrechtlichen Vorgaben – im Interesse aller Beteiligten erweitern.

**1. Umsetzung der Maskenpflicht**

Die bekannten Regelungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) – Grundsätze und Ausnahmen – sowie des Rahmenhygieneplans Schulen (RHP) zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) für die Schülerinnen und Schüler sowie eines Mund-Na-

sen-Schutzes (MNS, sog. OP-Maske) für die Lehrkräfte gelten an den Abiturprüfungstagen unverändert. Da sich die schriftlichen Abiturprüfungen in allen Fächern über mehr als eine Unterrichtsstunde erstrecken und der Mindestabstand eingehalten werden muss, kann das Aufsicht führende Personal gemäß Abschnitt III Ziffer 1.3 Buchst. a des RHP, beispielsweise für **individuelle Trink- oder Essenspausen** auch im Prüfungsraum Ausnahmen genehmigen. Diese beziehen sich auf den Einzelfall und erstrecken sich lediglich auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum. Ob für die Lehrkräfte an den Abiturprüfungstagen zusätzliche FFP2-Masken zur Verfügung gestellt werden können, wird noch geprüft.

## **2. Verlängerung der Arbeitszeit für die schriftliche Abiturprüfung**

Um das Prüfungsgeschehen vor dem Hintergrund der Hygienemaßnahmen zu entzerren, wird die Arbeitszeit verlängert. In Absprache mit den anderen Schularten erfolgt die Verlängerung in Abhängigkeit von der regulären Prüfungszeit. **Ab einer Prüfungszeit von drei Stunden beträgt der Zeitzuschlag 30 Minuten** (bei unverändertem Prüfungsbeginn). Das ist bei der Abiturprüfung am Gymnasium in allen Fächern der Fall. Dabei sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Im Fach Mathematik ist der Prüfungsteil A und dessen Bearbeitung nach (einheitlich) 80 Minuten der insgesamt 300 Minuten abzugeben; anschließend können die für Prüfungsteil B zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden.
- In den modernen Fremdsprachen gestaltet sich der Prüfungsablauf, anders als in den Kontaktbriefen gemäß KMS Nr. V.6 – BS 5500 – 6b.122190 vom 28.11.2017 mit KMS Nr. V.6 – BS 5500–6b.69165 vom 23.07.2019 dargestellt, in diesem Jahr wie folgt:  
08:15 Uhr bis 08:45 Uhr: Bearbeitung der Aufgaben zum Hörverstehen  
09:00 Uhr bis 14:15 Uhr: Bearbeitung der Aufgaben zum Schreiben und zur Sprachmittlung (inkl. 30 Minuten Zeitzuschlag; statt: 13:45 Uhr)
- Im Fach Musik wird der Zeitzuschlag ausschließlich am Ende der Prüfung gewährt.

Auch bei der Ermittlung des Zeitzuschlags im Zuge einer etwaigen individuellen Nachteilsausgleichsregelung ist die Verlängerung der Arbeitszeit ent-

sprechend zu berücksichtigen. Bei einem Nachteilsausgleich von 20% verlängert sich beispielsweise der individuelle Zeitzuschlag entsprechend um 6 Minuten.

### **3. Raumplanung bei den schriftlichen Prüfungen**

Um Ihnen größtmögliche räumliche und personelle Flexibilität an Prüfungstagen zu ermöglichen und dem Prüfungsablauf unter besonderer Berücksichtigung der Maßnahmen des Infektionsschutzes Vorrang vor dem übrigen Schul- und Unterrichtsbetrieb einzuräumen, wird zugestimmt, dass an den schriftlichen Abiturprüfungstagen **für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 11 ausschließlich materialgestützter Distanzunterricht** stattfindet.

Diese Flexibilität kann beispielweise erforderlich werden, wenn Sie zur **Kontaktreduktion** möglichst kleine Prüfungsgruppen in möglichst vielen geeigneten Prüfungsräumen mit möglichst kontinuierlichen Aufsichten im jeweiligen Prüfungsraum vorsehen. Die Anzahl der Aufsichten können Sie in diesem Fall auf eine Lehrkraft pro Prüfungsraum reduzieren, wenn im Übrigen Unterschleif in ausreichendem Maß unterbunden und Notfälle angemessen abgesichert werden können.

Grundsätzlich soll bei der Raumplanung und –zuweisung der Prüflinge berücksichtigt werden, welche Schülerinnen und Schüler **auf freiwilliger Basis** den **Nachweis eines negativen Covid-19-Test-Ergebnisses** (PCR- oder POC-Antigentests bzw. unter Aufsicht in der Schule durchgeführte Selbsttests vom Vortag bei einer Inzidenz größer 100 bzw. vom Vorvortag bei einer Inzidenz unter 100) erbringen und welche nicht. Dazu ist es zur Optimierung der räumlichen, personellen und organisatorischen Möglichkeiten der Schule beispielsweise möglich, die Wünsche der Prüflinge zur Teilnahme an einem Corona-Test im Vorfeld der Prüfung abzufragen (schriftliche Einwilligungserklärung des Prüflings und ggf. zusätzlich dessen Erziehungsberechtigten erforderlich!), um für diese Schülerinnen und Schüler – je nach Anzahl – einen eigenen Prüfungsraum vorzusehen, der dann unter Vorlage des Testergebnisses betreten werden darf. Fällt der Prüfungstag auf einen Montag, ist es in diesem Fall ausnahmsweise möglich, den ent-

sprechenden Schülerinnen und Schülern seitens der Schule einen Selbsttest auszuhändigen, der am Vortag der Prüfung zuhause durchgeführt und als Grundlage für die Raumplanung herangezogen werden kann. Bei der räumlichen Planung darf kein Druck auf die Schülerinnen und Schüler ausgeübt werden. Wir weisen nochmals darauf hin, dass – anders als beim Präsenzunterricht – der Testnachweis in diesem Zusammenhang auf freiwilliger Basis erfolgt, d. h. eine Teilnahme an den Abiturprüfungen nicht vom Nachweis eines negativen Covid-19-Testergebnisses abhängig gemacht werden darf.

Zudem sollen in der Regel gesonderte Prüfungsräume für Schülerinnen und Schüler, die entweder selbst zur **Risikogruppe** gehören oder den Haushalt mit einer Person der Risikogruppe teilen (vgl. Abschnitt III Ziffer Nr. 13 des RHP), vorgesehen werden. Dies gilt auch für **Quarantäneunterbrecher** gemäß Abschnitt III Ziffer 14.2.2 des RHP, für die ohnehin ein ausgedehnter Mindestabstand von mehr als zwei Metern berücksichtigt werden muss.

Infizierte bzw. nachweislich positiv getestete Schülerinnen und Schüler dürfen demgegenüber nicht an der Abiturprüfung teilnehmen, auch nicht in gesonderten Prüfungsräumen, können aber auf die gleichwertigen Ersatztermine verwiesen werden (s.u. Ziffer 5.).

Diese Maßnahmen können insgesamt dazu beitragen, die **Prüfungssituation** zu **entlasten** und individuelle Ängste und Sorgen im Zusammenhang mit der Durchführung der Abiturprüfung zu reduzieren. Sie bieten jedoch lediglich einen Orientierungsrahmen, da bei der Organisation der Abiturprüfung vielfältige **Gegebenheiten vor Ort** zu berücksichtigen sind, die in der Organisationshoheit der prüfenden Schule liegen, und Entscheidungen nur in Kenntnis dieser Bedingungen verantwortlich getroffen werden können. Eine Durchführung der Abiturprüfung mit einer größeren Zahl an Prüflingen in großen und gut belüfteten Räumlichkeiten ist damit auch in diesem Jahr ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

#### **4. Mündliche Prüfungstage**

Die unter Ziffer 3 dargestellten Möglichkeiten zur räumlichen Differenzierung der Prüfungsgruppen sollen auch als Grundlage des Raumkonzepts

an mündlichen Prüfungstagen, d.h. bei der Zuteilung der Vorbereitungs-  
räume zur Entlastung der Prüfungssituation beitragen. Für Schülerinnen  
und Schüler mit Quarantäneanordnung soll der Prüfungstermin demgegen-  
über nach Möglichkeit verschoben werden. Um dem besonderen Charakter  
einer mündlichen Abiturprüfung auch in der diesjährigen Pandemiesituation  
gerecht zu werden, wird auf die folgenden beiden Punkte hingewiesen:

#### *4.1 Möglichkeit zur Ausnahme von der Maskenpflicht*

Gemäß § 51 Abs. 3 Satz 3 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern  
(GSO) ist bei mündlichen Prüfungen neben den fachlichen Kenntnissen  
und Fähigkeiten die Gesprächsfähigkeit angemessen zu berücksichtigen.  
Dabei werden in aller Regel auch Aspekte der Sprachfertigkeit und der non-  
verbalen Kommunikation in die Bewertung einfließen. Insofern können die  
jeweils prüfenden Lehrkräfte gemäß Abschnitt III Ziffer 1.3 Buchst. a des  
RHP im pädagogischen Ermessen und unter Wahrung der Gleichbehand-  
lung der Prüflinge ausschließlich während der 30-minütigen Prüfungszeit  
eine **Ausnahme von der Maskenpflicht** gewähren. Andernfalls sind die  
besonderen Umstände des Maskentragens bei der Bewertung entspre-  
chend zu berücksichtigen.

#### *4.2 Einsatz einer quarantänepflichtigen prüfenden Lehrkraft*

Da die Schülerinnen und Schüler ein Interesse daran haben, von ihrer bis-  
herigen Fachlehrkraft geprüft zu werden, kann das Kolloquium oder eine  
andere mündliche Prüfung in der Schule im Falle einer Quarantänepflicht  
oder eines positiven Testergebnisses der prüfenden Lehrkraft als **Video-  
konferenz** durch Übertragung der Lehrkraft in einen Prüfungsraum der  
Schule durchgeführt werden, wenn

- sowohl sie als auch der betroffene Prüfling (und bei Minderjährigen  
zusätzlich deren Erziehungsberechtigte) einverstanden sind,
- die technischen Voraussetzungen sowohl bei der Lehrkraft zu Hause  
als auch im Prüfungsraum der Schule vorliegen und eine stabile Ver-  
bindung möglich ist,
- sich die zweitprüfende Lehrkraft, wie üblich, mit der Schülerin bzw.  
dem Schüler im Prüfungsraum der Schule befindet.

Ansonsten soll die Prüfung verschoben werden. Ist dies unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich, soll der prüfende Fach- bzw. Unterausschuss neu besetzt werden, um die Prüfung termingerecht durchzuführen.

## **5. Ersatztermine**

Wie in jedem Schuljahr werden auch für den Abiturjahrgang 2021 Ersatztermine für die schriftlichen Prüfungen angeboten. Die Terminierung erfolgt mit Blick auf die Bewerbungsfrist für bundesweit zulassungsbegrenzte Studiengänge sowie unter Berücksichtigung der bayernweiten Inzidenzlage, sobald sie verlässlich beurteilt werden kann. Es wird jedoch bereits heute darauf hingewiesen, dass in besonderer Verantwortung für die Abiturientinnen und Abiturienten wie der prüfenden Lehrkräfte in Anbetracht der Sondersituation auch in diesem Schuljahr **zentrale Abituraufgaben** zur Verfügung gestellt werden. Weitere konkretisierende Hinweise dazu erhalten Sie rechtzeitig in einem weiteren Schreiben, damit Sie die betroffenen Schülerinnen und Schüler zuverlässig und unter Wahrung einer angemessenen Frist informieren können.

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,  
es ist mir bewusst, dass Planung und Organisation der Abiturprüfung weit vorangeschritten sind und dabei – aufbauend auf den Erfahrungen bei der Umsetzung des RHP in der Gestaltung von Prüfungssituationen unter besonderer Berücksichtigung der Gegebenheiten an Ihrer Schule – geeignete Maßnahmen zur Bewältigung der Pandemiesituation bereits in den Blick genommen wurden. Ich hoffe, dass Sie in diesem Schreiben die nötigen Hinweise finden, um vielleicht bisher offen gebliebene oder neue Fragen beantworten und die Planungen verlässlich abschließen zu können. Mehr als je zuvor erfordert die Durchführung der Abiturprüfung 2021 Umsicht, Flexibilität und persönlichen Einsatz. Dafür danke ich Ihnen sowie Ihren Kolleginnen und Kollegen sehr herzlich. Bitte informieren Sie die Schulfamilie in geeigneter Weise über die Inhalte dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Präbst  
Ministerialdirigent